

Hinter der Mühle

Abschnitt Stellimattweg bis Lörracherstrasse; Änderung des Linienplans;
Planfestsetzungsbeschluss

Gemeinderatsbeschluss vom 4. März 2014

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungs-gesetzes vom 17. November 1999, den Linienplan Inventar Nr. 10'188 vom 17. Dezem-ber 2013 für die Erschliessungsstrasse „Hinter der Mühle“ fest.

Dieser Planfestsetzungsbeschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und der betroffenen Grundeigentümerschaft zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vor-gebracht werden können (§ 113 Abs. 4 BPG). Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach der Publikation dieser Beschlüsse im Kantonsblatt beim Regierungsrat anzumel-den. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbe-gründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus ei-ner Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhe-bung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Riehen, 4. März. 2014

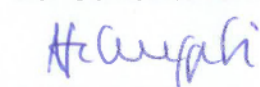
Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident:



Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:



Andreas Schuppli